

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*)

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Z 3 und Z 4 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

§ 1

Ziele der Ausnahmen

Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung gilt für Wölfe (*Canis lupus*) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen sowie zum Zweck der Forschung und des Unterrichts.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Risikowölfe gelten Wölfe, die ein auffälliges, kritisches oder gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 zeigen.

(2) Als Schadwölfe gelten Wölfe, die ein kritisches oder untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen.

(3) Als Siedlungsgebiet gelten insbesondere vom Menschen dauerhaft genutzte Gebäude, Gehöfte oder Stallungen innerhalb eines Umkreises von 100 m.

(4) Als Verscheuchen gilt das Vertreiben von Wölfen durch optische und akustische Signale sowie durch Bewerfen mit stumpfen Gegenständen in notwendigem Ausmaß bei zufälligen Begegnungen Verfolgungs- oder Verletzungsabsicht.

(5) Als Vergrämung gelten sämtliche wiederholt gesetzte, gezielte Schreck- und Schmerzreize sowie die vorübergehende Entnahme in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Verhalten des Wolfes gemäß Anlage 1 und 2. Als gezielte Schreck- und Schmerzreize gelten Warn- und Schreckschüsse sowie Schüsse mit Gummigeschoßen.

(6) Als vorübergehende Entnahmen gelten Fang, Betäubung, Kennzeichnung oder Besenderung sowie anschließende Freilassung.

(7) Als Herdenschutzmaßnahmen gelten präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen.

§ 3

Zulässige Methoden und befugter Personenkreis

(1) Die Verscheuchung und Entfernung von Lockreizen kann jederzeit durch jede Person erfolgen.

(2) Schreck- und Schmerzreize dürfen Wölfen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nur durch Jagdübungs-berechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes zugefügt werden.

(3) Die Erlegung hat durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe und Munition zu erfolgen.

(4) Der Fang hat durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes mit einer zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer Wildarten geeigneten Lebendfalle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 ohne Verletzungsgefahr für den Wolf, die mit einem elektronischen Meldesystem ausgestattet ist, zu erfolgen. Die Lebendfalle ist bei einer elektronischen Meldung über einen Fang umgehend zu kontrollieren.

(5) Die Betäubung hat durch eine von der Landesregierung beauftragten Person mit einem Narkosegewehr oder einem sonstigen Distanzinjektionsgerät zu erfolgen.

(6) Die Kennzeichnung hat durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes ausschließlich mit tierschutzgerechten Mitteln zu erfolgen.

(7) Die Besenderung und anschließende Freilassung hat durch eine von der Landesregierung beauftragte wissenschaftliche Einrichtung zu erfolgen.

§ 4

Umstände der Ausnahmen für den Risikowolf

(1) Risikowölfe, die ein Verhalten gemäß Anlage 1 zeigen, können verscheucht werden.

(2) Risikowölfe, die ein auffälliges, kritisches oder gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 zeigen, können vergrämt werden.

(3) Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.2 und 3.3 zeigen, können auch ohne vorhergehende Verscheuchung oder Vergrämung erlegt werden.

(4) Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 und Entfernen von Lockreizen können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden. Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.

(5) Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sind zulässig, wenn der Risikowolf individuell identifizierbar ist oder das gefährliche Verhalten gemäß Anlage 1 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon auszugehen ist, dass es sich um diesen Risikowolf handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt. Diese Maßnahmen sind innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Vorfall in einem Radius von 10 km um den letzten Vorfall zu setzen.

§ 5

Umstände der Ausnahmen für den Schadowolf

(1) Schadowölfe, die ein Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, können verscheucht werden.

(2) Schadowölfe, die ein Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, können nach Setzung von geeigneten Verscheuchungsmaßnahmen vergrämt werden.

(3) Schadowölfe, die ein auffälliges oder kritisches Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, können vorübergehend entnommen werden.

(4) Nach Erfolglosigkeit von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 und Entfernen von Lockreizen können Schadowölfe, die ein untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden. Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.

(5) Die Erlegung gemäß Abs. 4 ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Zuordnung des letzten Vorfalls zu einem bestimmten Wolf in einem Radius von 10 km um den letzten Vorfall zulässig. Darüber hinaus ist die Erlegung gemäß Abs. 4 nur zulässig, wenn der Schadowolf individuell identifizierbar ist oder das untragbare Verhalten gemäß Anlage 2 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon

auszugehen ist, dass es sich um diesen Schadwolf handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt.

§ 6

Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring

(1) Den amtlichen Rissbegutachterinnen und Rissbegutachtern sind vom für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme befugten Personenkreis gemäß § 3

1. Wolfssichtungen,
 2. Entfernung von Lockreizen,
 3. Verscheuchungs- und Vergrämungsmaßnahmen,
 4. Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen,
 5. Schadwölfe, die ein Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen,
 6. die vorübergehende Entnahme
 7. die Erlegung,
 8. jeder als Fallwild aufgefundene Wolf,
- unverzüglich zu melden.

(2) Die amtlichen Rissbegutachterinnen und Rissbegutachter haben die Meldungen gemäß Abs. 1 binnen 48 Stunden der Landesregierung elektronisch zu erstatten. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Jeder erlegte oder als Fallwild aufgefundene Wolf ist vom befugten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 3 bis zur Übergabe an eine von der Landesregierung beauftragte wissenschaftliche Einrichtung fachgerecht aufzubewahren.

(4) Zur Beweissicherung ist der erlegte oder als Fallwild aufgefundene Wolf vom befugten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 3 zur Untersuchung durch eine von der Landesregierung beauftragte wissenschaftliche Einrichtung bereitzuhalten.

(5) Zur Kontrolle der Bestandsentwicklung des Wolfes ist von der Landesregierung ein begleitendes Monitoring zu beauftragen.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Für die Steiermärkische Landesregierung: